

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1972	Nummer 76
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	3. 6. 1972	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1262

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 30. 6. 1972	1265
	Nr. 32 v. 4. 7. 1972	1265
	Nr. 33 v. 7. 7. 1972	1265
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 13 v. 1. 7. 1972	1266

2123

**Änderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 3. Juni 1972

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1972 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1972 — VI B 1 — 15.03.76 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1970 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (AVW)“ ersetzt durch die Worte:

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

2. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

§ 1 Abs. 2,  
Abs. 3 und  
Abs. 4,

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4,  
Nr. 5 Satz 1 und  
Satz 2,

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1,  
Nr. 2 und  
Nr. 4 Satz 2,

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Satz 3 und 5  
sowie Nr. 2 Satz 2,

§ 12 Abs. 2 Nr. 2,  
Nr. 3 und  
Nr. 4,

§ 13 Abs. 1 Buchstabe b,  
Satz 2,

§ 15 Abs. 1 Satz 4,  
Abs. 3 und  
Abs. 4,

§ 16 Abs. 1,  
Abs. 2 2. Halbsatz und  
3. Halbsatz,

§ 19 Abs. 3,

§ 23 Abs. 2,  
Abs. 3 und  
Abs. 4 Satz 1,

§ 27 Abs. 2  
wird die Abkürzung „AVW“ ersetzt durch das Wort:  
Versorgungswerk.

3. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

§ 2 Überschrift und  
Satz 1,

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und  
Abs. 2,

§ 5 Abs. 2 Nr. 3,

§ 7 Satz 1  
Abs. 1 Nr. 1 und  
Nr. 4,  
Abs. 2 und  
Abs. 3 Satz 1,

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,  
Buchstabe c und  
Buchstabe e,

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und  
Nr. 2 Satz 1,  
Abs. 5 Satz 1,

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und  
Nr. 5,

§ 14 Satz 1,

§ 15 Abs. 1 Satz 3,

§ 17 Abs. 1,

§ 18 Abs. 2,

§ 23 Abs. 1 Buchstabe b und  
Abs. 4 Satz 2,

§ 27 Abs. 8,

§ 28 Überschrift,  
Abs. 2 und  
Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz und  
2. Halbsatz und  
Abs. 5

wird die Abkürzung „AVW“ bzw. „AVW's“ ersetzt durch das Wort:  
Versorgungswerkes.

4. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1,

§ 16 Abs. 3,  
wird die Abkürzung „AVW-“ bzw. „AVW“ gestrichen.

5. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

§ 11 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1,

§ 12 Abs. 1 Nr. 6,  
werden die Worte „AVW-Mitglieder“ ersetzt durch die Worte:  
Mitglieder des Versorgungswerkes.

6. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird das Wort  
„Altersversorgungswerkes“ ersetzt durch das Wort:  
Versorgungswerkes.

7. In § 29 wird das Wort „Altersversorgungswerkes“  
ersetzt durch das Wort:  
Versorgungswerkes.

8. In § 4 Abs. 1 wird

1. Satz 1 wie folgt ersetzt:

Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern, einem juristischen Sachverständigen mit Beifähigung zum Richteramt, dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes und als Berater einem bestellten Versicherungsmathematiker.

2. werden in Satz 4 hinter dem Wort „Stellvertreter“ folgende Worte eingefügt:  
sowie der juristische Sachverständige.

9. In § 6 wird

1. eine neue Nummer 4 eingefügt:

4. Dritte Pflichtaufstockung

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5.

10. In § 7 Abs. 1 wird

1. folgende neue Nummer 4 eingefügt:

4. Teilnehmer an der dritten Pflichtaufstockung sind alle Zahnärzte, die am 3. 6. 1972 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) bereits Teilnehmer an einer der Versorgungsarten nach § 6 sind und/oder

b) Angehörige der ZÄKWL, die von sämtlichen vorhergehenden Pflichtversorgungsarten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, oder wegen Zugehörigkeit des Ehegatten zu einem berufsständischen Versorgungswerk befreit wurden.

Teilnehmer an einer der Versorgungsarten nach § 6 Nrn. 1 bis 3, die nicht Angehörige der ZÄKWL sind, können an der dritten Pflichtaufstockung auf Antrag innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Bekanntgabe der Satzungsänderung durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Standesvertretung teilnehmen.

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5
  3. wird in Abs. 2 der Klammervermerk „(Absatz 1 Nr. 4)“ wie folgt ersetzt: (Absatz 1 Nr. 5).
  4. wird im Abs. 3 hinter dem Datum „ab 1. 7. 1970“ eingefügt: bis 2. 6. 1972,
  5. werden im Abs. 3 die Worte „allen Versorgungsarten (§ 6)“ ersetzt durch die Worte: den Versorgungsarten gemäß § 6 Nrn. 1, 2, 3 und 5
  6. wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
Bestimmungen für den Zugang ab 3. 6. 1972 Zahnärzte, die nach dem 2. 6. 1972 Angehörige der ZÄKWL werden und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen an allen Versorgungsarten (§ 6) teil. Abs. 3 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
11. In § 8 Abs. 1 werden
1. in Nr. 1 Buchstabe a hinter dem Wort „Versorgung“ folgende Worte eingefügt: aus eigenem Recht
  2. wird der Buchstabe „c“ gestrichen
  3. wird Buchstabe „d“ Buchstabe c
  4. wird Buchstabe „e“ Buchstabe d
  5. werden in Satz 2 die Buchstaben „b bis e“ ersetzt durch b bis d
  6. wird hinter Nummer 3 eine neue Nummer 4 wie folgt eingefügt:
4. Bei der dritten Pflichtaufstockung gilt Absatz 1 Nr. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die entsprechende anderweitige Versorgung am 31. 5. 1972 vorhanden gewesen sein muß. Begründete Befreiungsanträge, die aus Anlaß der Errichtung der dritten Pflichtaufstockung gestellt werden, müssen bis zum 15. 8. 1972 beim Versorgungswerk eingegangen sein.
7. werden die Nummern „4 bis 8“ Nummern 5 bis 9
  8. wird in der neuen Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt neugefaßt:  
Von der Grundversorgung und der zweiten und dritten Pflichtaufstockung zu 1/3, 1/2 oder 2/3;
  9. werden in der neuen Nummer 9 der 2. und 3. Satz gestrichen
  10. wird Nummer „9“ Nummer 10
11. wird in der neuen Nummer 10 Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Beitrag zum Versorgungswerk höher ist, als der Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der bei einer Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung zu zahlen wäre.
12. werden im Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen;
  13. wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
d) Zahnärzte, die wegen der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einem berufständischen Versorgungswerk befreit wurden;
  14. wird Buchstabe „d“ Buchstabe e;
  15. werden im Nachspann die Worte „Mitglieder mit Teilbeitragsleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 8“ durch folgende Worte ersetzt:  
Mitglieder, die teilbefreit wurden.
12. In § 9 Abs. 2 werden
    1. hinter dem Wort „zweiten“ die Worte eingefügt: und weiteren folgenden
    2. das Wort „Pflichtaufstockung“ wird ersetzt durch das Wort: Pflichtaufstockungen.
  13. In § 10 wird
    1. im Absatz 1 Nr. 1 im 2. Satz die Fundstellenbezeichnung „Nrn. 8 und 9“ ersetzt durch die Worte: Nrn. 9 und 10
    2. werden im Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte „AVW-Pflichtversorgung“ ersetzt durch die Worte: aus der Grundversorgung, ersten und zweiten Pflichtaufstockung
    3. wird im Absatz 2 Nr. 1 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 4“ ersetzt durch:  
Abs. 5
    4. wird im Absatz 2 Nr. 6 der 2. Halbsatz hinter „werden“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:  
so besteht Unfallversorgungsschutz für die beteiligten Mitglieder nur dann, wenn der gemeinsame Flug spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn dem Versorgungswerk angezeigt ist und das Versorgungswerk die Anmeldung jedem Teilnehmer schriftlich bestätigt hat.
  14. In § 11 wird
    1. folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
(4) Aus der dritten Pflichtaufstockung:  
für Teilnehmer an der dritten Pflichtaufstockung, die am 3. 6. 1972 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Absatz 3.
    2. wird Absatz „4“ Absatz 5
    3. wird im neuen Absatz 5 die Fundstellenbezeichnung „4“ ersetzt durch:  
5,
    4. werden im neuen Absatz 5 die Worte „DM 30 000,—“ ersetzt durch die Worte:  
DM 60 000,—
    5. wird der bisherige Absatz „5“ Absatz 6,
    6. werden im neuen Absatz 6 Satz 1 die Worte „die nach dem 30. 6. 1970“ ersetzt durch die Worte:  
die in der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 2. 6. 1972
    7. wird im neuen Absatz 6 Satz 1 der Klammervermerk „(§ 7 Abs. 4)“ wie folgt ersetzt:  
(§ 7 Abs. 3 und 4)
    8. wird im neuen Absatz 6 Satz 3 die Fundstellenbezeichnung „4“ ersetzt durch:  
5
    9. wird hinter dem neuen Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:  
(7) Für die Zahnärzte, die nach dem 2. 6. 1972 Mitglieder des Versorgungswerkes werden, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, daß die Tabellen L 6 und L 7 anzuwenden sind.
    10. wird der bisherige Absatz „6“ Absatz 8
    11. wird im neuen Absatz 8 hinter dem Wort „zweiten“ eingefügt:  
und weiteren folgenden
    12. wird im neuen Absatz 8 das Wort „Pflichtaufstockung“ ersetzt durch das Wort:  
Pflichtaufstockungen
    13. der bisherige Absatz „7“ wird Absatz 9.
  15. In § 12 Abs. 1 wird
    1. folgende Nummer 4 neu eingefügt:  
4. zur dritten Pflichtaufstockung ergeben sich aus der Tabelle B 3.

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5,  
 3. werden in der neuen Nummer 5 die Worte „DM 3,–“ ersetzt durch die Worte:  
 DM 6,–
4. wird in der neuen Nummer 5 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt durch die Bezeichnung: Abs. 1 Nr. 9
5. Nummern „5 und 6“ werden Nummern 6 und 7
6. werden in der neuen Nummer 7 die Worte „für den Neuzugang ab 1. 7. 1970“ ersetzt durch die Worte: „für den Neuzugang ab 1. 7. 1970 bis 2. 6. 1972“
7. hinter Nummer 7 wird eine neue Nummer 8 angefügt:
8. zur Grundversorgung, ersten, zweiten und dritten Pflichtaufstockung für den Neuzugang ab 3. 6. 1972 ergeben sich aus den Tabellen B 3 und B 4.
16. In § 14 wird
1. der bisherige Wortlaut Absatz 1
  2. es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 (2) Für Mitglieder, die nach dem 2. 6. 1972 ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz aus dem Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe verlegen und ihre Mitgliedschaft zum Versorgungswerk nach § 6 aufrecht erhalten, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.
17. In § 16 Absatz 4 werden
1. im Satz 1 hinter dem Wort „Mahnkosten“ die Worte eingefügt:  
 und Säumniszuschläge
  2. im Satz 2 hinter dem Wort „Mahnkosten“ werden die Worte eingefügt:  
 und Säumniszuschläge
  3. Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 18 wird
1. im Absatz 1 die Zahl „55“ ersetzt durch die Zahl: 56,
  2. werden im Absatz 1 die Worte „zu einem Monatsbeitrag von DM 50,– oder DM 100,– oder DM 150,–“ ersetzt durch die Worte:  
 zu einem durch DM 50,– teilbaren Monatsbeitrag, höchstens jedoch DM 250,–.
  3. wird im Absatz 3 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 6“ ersetzt durch:  
 Abs. 8.
19. § 27 Abs. 10 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
 (10) Der Geschäftsführende Ausschuß hat zu überprüfen, ob die Beiträge zum Versorgungswerk in einem angemessenen Verhältnis zum zwölffachen der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des 2. Teiles des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 entrichtet werden können, stehen und ob die Beiträge den Änderungen der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder des Versorgungswerkes entsprechen.  
 Er hat der Kammerversammlung Vorschläge zur Anpassung zu unterbreiten. Hierüber hat die Kammerversammlung zu beschließen.
20. Die Tabelle L 6 wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle L 6

## Anlage 6

Bezug: § 11 Abs. 3, 4 und 7 (Leistungen jeweils aus der zweiten und dritten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 23 bis 56\* und für den Neuzugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle L 7)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
23	65. Lebensjahres	114 600,—
24		110 100,—
25		105 600,—
26		101 100,—
27		96 900,—
28		92 700,—
29		88 800,—
30		84 900,—
31		81 000,—
32		77 400,—
33		73 650,—
34		70 050,—
35		66 600,—
36		63 300,—
37		60 150,—
38		57 000,—
39		53 850,—
40		51 000,—
41		48 000,—
42		45 300,—
43		42 600,—
44		40 050,—
45		37 500,—
46		35 100,—
47	65.	32 700,—
48	66.	32 250,—
49		30 150,—
50		27 900,—
51	66.	25 800,—
52	67.	25 500,—
53		23 550,—
54		21 600,—
55		19 800,—
56*	67. Lebensjahres	18 000,—

\*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4

21. In der Tabelle L 7 werden die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:  
 § 11 Abs. 6 und 7 (Zusammengefaßte Leistungen für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45\* und für den Zugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle L 6)
22. In der Tabelle L 8 wird
1. im Bezug die Zahl „55“ wie folgt ersetzt:  
 56\*
  2. werden in der tabellarischen Aufstellung hinter der Zahl 55 die Worte „67. Lebensjahres“ gestrichen
  3. wird folgende neue Zeile angefügt:  
 56\* 67. Lebensjahres 6 000,—
  4. wird der Pfeil zwischen den Zahlen 67–67 verlängert.
23. In der Tabelle B 3 werden
1. Die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:  
 § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 8 (Beiträge zur zweiten und dritten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 33 bis 56\* und für den Neuzugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle B 4),
  2. der tabellarischen Aufstellung wird folgende neue Zeile vorangestellt:  
 23–32 150,— 65. Lebensjahres
  3. werden in der neuen 2. Zeile der tabellarischen Aufstellung die Worte „65. Lebensjahres“ ersetzt durch das Zeichen:
24. In der Tabelle B 4 werden die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:  
 § 12 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 (Zusammengefaßte Beiträge: für den Zugang zwischen dem 1. 7. 1970 und dem 2. 6. 1972 und für den Zugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle B 3 für Eintrittsalter bis 45\*)

## Artikel II

## Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1972 in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 1262.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 30. 6. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
205	15. 6. 1972	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund—Siegen—Gießen (BAB A 13) . . . . .	178
223 202	23. 6. 1972	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeits . . . . .	178
223		Berichtigung zum Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgezetz — GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) . . . . .	179
51	12. 6. 1972	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes . . . . .	179

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

**Nr. 32 v. 4. 7. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202 2021 77	19. 6. 1972	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände . . . . .	182
202 2021 77	20. 6. 1972	Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeits . . . . .	183
223	23. 6. 1972	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses . . . . .	183
2251	12. 5. 1972	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln . . . . .	183

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

**Nr. 33 v. 7. 7. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	23. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter . . . . .	186
2005 780	23. 6. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise im Neugliederungsraum Aachen . . . . .	186
2005 7815	23. 6. 1972	Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung Aachen, Euskirchen und Mönchengladbach .	186
2122 2120	23. 6. 1972	Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO). . . . .	187
20300	20. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	188
223	21. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens . . . . .	189
45 2184	23. 6. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden . . . . .	187
91	23. 6. 1972	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes . . . . .	188

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Richtlinien über die Errichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis . . . . .	149	geschriebene Entschuldigungsschreiben erst nach Erlass des Bestrafungsbeschlusses eingeht, OLG Hamm vom 22. Oktober 1971 — 3 Ws 318/71 . . . . .
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	149	3. StGB § 26; StPO § 454 III, § 453 II. — Ist der Täter zu mehreren selbständigen Strafen verurteilt, so sind diese bei Prüfung der Voraussetzungen des § 26 StGB nur dann zusammenzurechnen, wenn für die Entscheidung nach § 26 StGB i. V. m. §§ 454, 453 StPO nicht nur dasselbe Gericht als Institution, sondern auch dieselbe Abteilung oder Strafsammer eines Gerichts (Spruchkörper) zuständig ist. OLG Hamm vom 29. Oktober 1971 — 3 Ws 317/71 . . . . .
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	150	4. StGB § 25 I Nr. 1, § 25 a II Satz 2. — Die Fristen des § 25 a II Satz 2 StGB finden keine entsprechende Anwendung auf § 25 I Nr. 1 StGB, wenn eine Entscheidung über den Widerruf aus triftigen Gründen nicht innerhalb dieser Fristen ergte und der Verurteilte mit einem Widerruf rechnen mußte. OLG Hamm vom 3. November 1971 — 2 Ws 391/71 . . . . .
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	152	156
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO § 233 I, §§ 516, 625, 640. — In Kindschaftssachen setzt nur die Zustellung des Urteils von Amts wegen die Berufungsfrist in Lauf. — Gibt ein Rechtsanwalt das Empfangsbekenntnis über eine Zustellung zurück, bevor ein Vermerk über den Ablauf der Berufungsfrist in seinen Handakten gefertigt oder eine Eintragung im Fristenkalender erfolgt ist, so muß er sich selbst darüber vergewissern, daß die Eintragung in den Handakten und im Fristenkalender auf seine Mitteilung hin vorgenommen wird (Anschluß an BGH in LM Nr. 21 zu § 232 und Nr. 5 zu § 233 ZPO). — Will der Rechtsanwalt dagegen die Notierung jeder einzelnen Frist nicht selbst kontrollieren, so muß er einem gut eingearbeiteten und unbedingt zuverlässigen Angestellten eine schriftliche Unterlage über die Zustellung zur Notierung der Frist und Vorlage der Handakten übergeben (Anschluß an BGH in LM Nr. 34 und Nr. 63 zu § 233 ZPO). OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1971 — 3 U 123/70 . . . . .	152	157
2. ZPO § 233 I, § 516. — Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann nicht gewährt werden, wenn der Berufungskläger, der eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung des Amtsgerichts mißverstanden hatte, die darin weiter enthaltene Empfehlung, unverzüglich einen Rechtsanwalt zu konsultieren, nicht befolgt hat. OLG Düsseldorf vom 27. September 1971 — 3 U 72/71	153	158
<b>Strafrecht</b>		
1. StVO § 25. — Ein Fußgänger darf die Fahrbahn nur dann benutzen, wenn weder ein Gehweg noch ein Seitenstreifen noch andere Möglichkeiten vorhanden sind, auf die er zumutbar verwiesen werden kann. OLG Hamm vom 13. Oktober 1971 — 4 Ss 889/71 . . . . .	154	159
2. StPO § 51. — Der Grundsatz, daß über eine nachträgliche Entschuldigung das Gericht zu entscheiden hat, das den Ordnungsstrafenbeschuß erlassen hat, gilt auch dann, wenn das vor dem Termin		
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> . . . . .	160	

— MBl. NW. 1972 S. 1266.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postischeckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweitseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.